OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152428/7/VG

Datum:
Linz, 23. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der L S, wohnhaft in X, vertreten durch Mag. E J, wohnhaft in X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reichraming vom 28. Mai 2018, GZ: Bau 13/2018, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reichraming (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für näher bezeichnete bauliche Maßnahmen beim Objekt auf einer näher bezeichneten Liegenschaft ein baupolizeilicher Auftrag erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 25. Juni 2019 eine als Beschwerde zu wertende „Berufung“. Mag. E J übermittelte eine Ergänzung zu dieser Bescheidbeschwerde, ebenfalls datiert mit 25. Juni 2019.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. September 2019 legte die (rechtsfreundlich vertretene) belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt Beschwerdeergänzung zur Entscheidung vor. Dem Vorlageschreiben waren einzelne Aktenbestandteile in Kopie angeschlossen. Über Aufforderung des LVwG Oö. reichte die belangte Behörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 den gesamten Verwaltungsakt im Original samt Aktenverzeichnis nach.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der angefochtene Bescheid ist ausschließlich an die Bf adressiert und wurde von der belangten Behörde auch nur an diese (postalisch) zugestellt. Die Bf wird im gegenständlichen Verfahren der belangten Behörde von ihrem bevollmächtigten Schwiegersohn, Mag. E J, vertreten (siehe die bei der Behörde am 12. Dezember 2016 eingelangte Vollmacht vom 9. Dezember 2016 – Behördenakt ON A40; siehe dazu näher unter Punkt IV.).

Die Vollmacht vom 9. Dezember 2016 ist von der Bf eigenhändig unterzeichnet und lautet wie folgt:

„Hiermit bevollmächtige ich, L S, dass Herr Mag. E J [Adresse], in meinen Namen in Baurechtssachen der Gemeinde X für mich tätig werden darf.“

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 10 Abs. 1 zweiter Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) haben sich Bevollmächtigte durch eine schriftliche, auf Namen (oder Firma) lautende Vollmacht auszuweisen.

Aus der Vorgeschichte zum gegenständlichen Beschwerdeverfahren (siehe dazu insbesondere das behördliche Verfahren, das Entscheidungsgrundlage für die im Vorlageschreiben zitierte Entscheidung des LVwG Oö. vom 31.1.2018, LVwG-151329/10/VG/JK, war) geht hervor, dass die Bf aufgrund der Vollmacht vom 9. Dezember 2016 von ihrem Schwiegersohn, Mag. E J, vertreten wird. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich jedenfalls nicht, dass dieses Vertretungsverhältnis nicht mehr aufrecht wäre. Die im Behördenakt aufliegende Zustellverfügung zur Kundmachung vom 7. Mai 2018 betreffend die Anberaumung einer baupolizeilichen Überprüfung zeigt vielmehr, dass auch die belangte Behörde im hier gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren von einem aufrechten Vollmachtverhältnis zwischen der Bf und Mag. E J ausgegangen ist (Behördenakt ON G2, arg.: „Bevollmächtigter: J E“). Dies zeigt auch die im Behördenakt aufliegende zeitlich spätere Korrespondenz zwischen dem Rechtsvertreter der belangten Behörde und Mag. E J (siehe etwa das Schreiben des Rechtsvertreters vom 16. Mai 2018 zum E-Mail des Mag. E J vom 15. Mai 2018 – Behördenakt, Konvolut zu ON G3). Der Umstand, dass die Bf im gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren auch selbst Eingaben einbrachte, bedeutet jedenfalls nicht, dass damit zugleich die Vertretungsvollmacht aufgegeben wurde, weil die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht ausschließt, dass der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt (siehe § 10 Abs. 6 AVG).

Im hier zu beurteilenden Beschwerdefall bringt der Vertreter der Bf, Mag. E J, in seiner Beschwerdeergänzung vom 25. Juni 2019 u.a. vor, dass er den angefochtenen Bescheid vom 28. Mai 2018 per E-Mail am 12. Juni 2019 erhalten habe. Eine Zustellung durch die belangte Behörde an ihn sei trotz bei der Behörde aufliegender Vollmacht bis dato nicht erfolgt.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Nach dem vorgelegten Behördenakt wurde der angefochtene Bescheid an die Bf adressiert und von der belangten Behörde ausschließlich an diese zugestellt.

Das LVwG Oö. verkennt nicht, dass die Vollmacht vom 9. Dezember 2016 sehr allgemein formuliert ist. Allerdings wurde sie in einem Verfahren betreffend

baupolizeiliche Aufträge für das auch hier gegenständliche Objekt vorgelegt. Aufgrund des somit vorliegenden engen Sachzusammenhangs geht das LVwG Oö. davon aus, dass die belangte Behörde die Vollmacht vom 9. Dezember 2016 auch im hier gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren hätte berücksichtigen müssen. Die erteilte (allgemeine) Vollmacht schließt auch die Zustellungsbevollmächtigung ein, wenn – wie hier – der Empfang von Schriftstücken nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde (vgl. etwa VwGH 8.5.2008, 2007/06/0167 und 23.10.2008, 2007/16/0032). Nach Ansicht des LVwG Oö. hätte die belangte Behörde ihre Entscheidung daher dem Vertreter der Bf zustellen müssen.

Der Umstand, dass die Erledigung, die im Original nicht dem Vertreter, sondern lediglich der Partei selbst zugestellt wurde, dem Vertreter der Partei mittels E-Mail zugekommen und ihm somit in dieser Form zur Kenntnis gekommen ist (durch wen auch immer, nach dem vorgelegten Akt erfolgte dies jedenfalls nicht durch die belangte Behörde, Anm.), kann den in der unterlassenen Zustellung an den Vertreter der Bf gelegenen Verfahrensmangel nicht heilen. Die Übermittlung der Entscheidung per E-Mail stellt jedenfalls kein „tatsächliches Zukommen“ der Erledigung gegenüber dem Vertreter der Bf im Sinne des § 9 Abs. 1 Zustellgesetz dar (vgl. zur Telekopie bzw. zum Telefax etwa VwGH 16.9.2009, 2006/05/0080 und 22.11.2011, 2007/04/0082; sowie 18.11.2015, Ra 2015/17/0026 zur Kenntnisnahme eines Bescheides im Zuge der Akteneinsicht). Es kann daher nicht von einem tatsächlichen Zukommen der als Bescheid bezeichneten Erledigung gegenüber dem Vertreter der Bf und somit auch nicht von einer Sanierung des Zustellmangels im Sinne des § 9 Abs. 3 leg. cit. ausgegangen werden (siehe hingegen VwGH 9.12.2019, Ra 2019/02/0224 zur eingetretenen Heilung des Zustellmangels, weil die Partei ihrem Vertreter das Original weitergeleitet hat).

Das LVwG Oö. übersieht auch nicht die Bestimmung des § 7 Abs. 3 VwGVG. Demnach könnte eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht bereits erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist. Allerdings ist zu beachten, dass dieser Bestimmung nur im Mehrparteienverfahren für übergangene Parteien (z.B. für einen übergangenen Nachbarn im Baubewilligungsverfahren) Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036). Das gegenständliche baupolizeiliche Verfahren ist jedoch ein Einparteienverfahren.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die als Bescheid bezeichnete Erledigung der belangten Behörde somit im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegenüber der Bf noch nicht rechtswirksam erlassen worden. Es fehlt damit aber an der für die Beschwerdeerhebung wesentlichen Voraussetzung des Vorliegens eines rechtswirksam erlassenen Bescheides, weshalb die Beschwerde (inkl. Beschwerdeergänzung) im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die Auslegung einer Vollmacht bedarf einer Einzelfallbeurteilung. Zur Zustellung an bevollmächtigte Vertreter besteht bereits eine umfangreiche einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die in dieser Entscheidung zitierte Rechtsprechung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch